

Entgelt- und Benutzungsordnung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen Bereich Stadttheater

Aufgrund § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen vom 15.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 16.12.2015 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

1. Nutzung des Stadttheaters

Der Stadtbetrieb Kultureinrichtungen Euskirchen (nachfolgend Stadtbetrieb) stellt zur eigenverantwortlichen Durchführung von Theater- und Musikveranstaltungen sowie Versammlungen und Vorträgen die Räumlichkeiten des Stadttheaters auf Antrag gegen Entgelt auf Basis dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

Die jeweilige Nutzungsüberlassung und die benötigten/gewünschten Zusatzleistungen werden auf Basis der vom Veranstalter darzulegenden Veranstaltungsplanung in einem separaten, veranstaltungsbezogenen Vertrag abschließend zwischen dem Stadtbetrieb und dem Nutzer fixiert. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Räumlichkeiten des Stadttheaters

2.1 Die Überlassung des Theaters umfasst den Theatersaal einschließlich der Bühne mit den vorhandenen licht- und tontechnischen Einrichtungen, die Künstlergarderoben, das Theaterfoyer sowie die sanitären Einrichtungen.

Die Bestuhlung des Theaters ist als sog. aufsteigendes Gestühl fest eingebaut. Die Bestuhlung umfasst 776 Plätze; darin sind vier Rollstuhlplätze enthalten. Das Hinzufügen von weiteren Sitzgelegenheiten ist untersagt.

2.2 Der Stadtbetrieb hat die Bewirtschaftung des Theaters mit Getränken und/oder Speisen an ein Cateringunternehmen verpachtet. Für die Bewirtung der Theatergäste vor der Veranstaltung und in den Veranstaltungspausen sind die Leistungen des Cateringunternehmens in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme bzw. Freistellung von der Leistungsabnahme zugunsten des Veranstalters oder eines Dritten wird nicht erteilt. Das Catering für die Künstler ist vom Veranstalter sicher zu stellen und zwischen Veranstalter und Cateringunternehmen eigenverantwortlich abzustimmen.

Gleiches gilt für die zum Theater zählende Besuchergarderobe.

2.3 Sowohl in den Räumlichkeiten des Stadttheaters als auch auf dem gesamten umliegenden Schulgelände gilt Rauchverbot.

2.4 Die Überlassung des Stadttheaters umfasst je Überlassungseinheit einen Nutzungszeitraum von maximal 14 Stunden je Nutzungstag, der hinsichtlich der tageszeitlichen Einordnung mit dem Stadtbetrieb verbindlich abzustimmen ist.

2.5 Für die jeweils maximal 14-stündige Bereitstellung der Räumlichkeiten werden folgende Entgelte erhoben:

Bei Veranstaltungen privater und gewerblicher Anbieter für den ersten Nutzungstag	1.000,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag im Vorfeld oder in unmittelbarer Folge	850,00 €
Bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nicht gewerblicher Organisationen, die ihren Geschäftssitz in Euskirchen haben (ortsansässig sind) und für Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen*, deren Er-	500,00 €

lös außerhalb des Stadtgebietes Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag	
dto. für jeden weiteren Nutzungstag im unmittelbaren Vorfeld oder in unmittelbarer Folge	425,00 €
Bei Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen* , deren Erlös im Stadtgebiet Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag	350,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	300,00 €
Bei Kinderveranstaltungen (Märchen, Kindertheater und Kindertanzen), die an Vormittagen oder Nachmittagen stattfinden, bis spätestens 17.00 Uhr beginnen und für die ein Eintrittspreis von höchstens 10,00 €/Kind erhoben wird für den ersten Nutzungstag	500,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	425,00 €
Rabatt auf das Entgelt des jeweils 1. Nutzungstages aller Veranstaltungen eines Kalenderjahres für private und gewerbliche Anbieter, die das Stadttheater Euskirchen je Kalenderjahr für mehr als 5 Veranstaltungen anmieten. Die Reduzierung des Mietbetrages wird bei der sechsten Veranstaltung des Theaters rückwirkend in Abzug gebracht. Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr wird unmittelbar unter Beachtung der Rabattierung berechnet. Die Folgetage bei mehrtägigen Nutzungen sowie die preisreduzierten Kinderveranstaltungen zählen nicht zu den Veranstaltungen, für die eine weitere Reduzierung des Entgeltes gewährt wird.	150,00 €

* Voraussetzung für die Anerkennung als derartige Veranstaltung ist, dass die Einnahmen aus der Durchführung der Veranstaltung gänzlich einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen deren Ziel die Förderung der Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder ein kirchlicher Zweck ist. Eine Förderung der eigenen Zwecke des Veranstalters ist im Rahmen einer Benefizveranstaltung ausgeschlossen.

3. Antragsverfahren

3.1 Der Stadtbetrieb stellt die Räumlichkeiten und Nebenleistungen auf Antrag per Vertrag zur Verfügung.

3.2 Der vom Veranstalter gewünschte Termin wird, sofern er verfügbar ist, maximal drei Jahre im Voraus zunächst vorgemerkt (optioniert). Terminvormerkungen sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich. Sowohl der Veranstalter als auch der Stadtbetrieb sind verpflichtet, eine Stornierung der Vormerkung der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

Termine können durch den Stadtbetrieb mehrfach optioniert werden, wobei die Mehrfachoption bei der Reservierung mitgeteilt wird. Bei definitiver Terminzusage durch den Erstoptionierenden entfällt die Option des Zweitoptionierenden. Bei der endgültigen Terminvergabe werden dem Erstoptionierenden Vorzugsrechte eingeräumt. Im Falle einer gewünschten definitiven Buchung des Termines durch den zweitoptionierenden Veranstalter erhält der Erstoptionierende eine Frist von 2 Wochen, um den Termin selbst zu beanspruchen oder freizugeben. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, entfällt seine Option.

Bei definitiver Terminzusage bzw. spätestens 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin wird dem Veranstalter vom Stadtbetrieb zur notwendigen Gefährdungsbeurteilung und Personaleinsatzplanung sowie zur Definition der vom Veranstalter gewünschten Leistungen eine Checkliste zugestellt bzw. auf der Homepage des Theaters zum Download bereitgestellt.

Diese Checkliste ist vom Veranstalter vollständig ausgefüllt und unterzeichnet binnen 4 Wochen nach Terminzusage zurück zu reichen. Sofern erforderlich und zeitlich bereits möglich, ist eine Bühnenanweisung beizufügen.

Wird die Checkliste nicht / nicht vollständig/ für ein Angebot nicht ausreichend ausgefüllt, oder nicht termingerecht zurück gereicht, steht es dem Stadtbetrieb frei, die Reservierung regressfrei zu stornieren und den Termin anderweitig zu vergeben.

Auf Basis der fristgerecht eingereichten und vollständig ausgefüllten Checkliste erhält der Veranstalter ein schriftliches Vertragsangebot des Stadtbetriebes unter Berücksichtigung aller entgeltpflichtigen Leistungen. Dabei werden die zum Zeitpunkt des Angebotes geltenden Entgelte dargestellt.

Das Vertragsangebot ist vom Veranstalter durch rechtsverbindliche Unterschrift zu akzeptieren und binnen 4 Wochen nach Ausstellung an den Stadtbetrieb zurück zu reichen.

Wird das Angebot nicht oder nicht rechtsverbindlich unterschrieben zurück gereicht, steht es dem Stadtbetrieb frei, die Reservierung regressfrei zu stornieren und den Termin anderweitig zu vergeben.

Ein Vertrag über die vereinbarten Leistungen kommt erst zustande, wenn dem Stadtbetrieb eine beiderseits rechtsverbindlich unterzeichnete Vertragsausfertigung vorliegt.

Sofern der Veranstaltungstag innerhalb von 18 Monaten nach dem Vertragsabschluss liegt, sind die vertraglich angebotenen Entgelte für den Stadtbetrieb bindend. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstag mehr als 18 Monate, wird der Stadtbetrieb bei einer Änderung der zugrunde liegenden Entgeltordnung ein Nachtragsangebot abgeben. Der Veranstalter hat in einem solchen Fall einmalig das Recht auf kostenfreie Stornierung seiner Buchung, wenn er dies dem Stadtbetrieb innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung des Nachtragsangebotes schriftlich mitteilt. Erfolgt keine schriftliche Stornierung gelten die Entgelte des Nachtragsangebotes als nachträglich vereinbart.

Unabhängig von den bei Vertragsabschluss mitgeteilten Daten steht der Veranstalter in der Pflicht, 6 Wochen vor der Veranstaltung dem Stadtbetrieb unaufgefordert einen zeitlich detaillierten Ablaufplan der Veranstaltung sowie ggf. eine Bühnenanweisung zuzusenden (siehe auch Ziffer 4.1). Ergibt sich gegenüber dem Vertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so kann der Stadtbetrieb vom Vertrag zurücktreten oder den zusätzlichen Aufwand zusätzlich abrechnen.

Unabhängig vom vertragsrechtlichen Status besteht ein Anspruch auf Überlassung der Räume erst dann, wenn dem Stadtbetrieb der Mietvertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet vorliegt, die Miete gemäß Mietvertrag auf dem Konto des Stadtbetriebes eingegangen und, falls gefordert, eine Kautions hinterlegt worden ist.

3.3 Während der Sommerferien in NRW ist eine Nutzung des Stadttheaters nicht möglich.

4. Leistungen des Stadtbetriebs / Leistungsabrechnung

4.1 Die Schlüsselgewalt obliegt dem Stadtbetrieb, der dafür Sorge trägt, dass die Räume fristgerecht geöffnet zur Verfügung stehen. Der Stadtbetrieb orientiert sich dabei an den verbindlichen Angaben, die der Veranstalter 6 Wochen vor der Veranstaltung in einem Ablaufplan / einer Bühnenanweisung mitteilt.

Von diesem Ablaufplan/dieser Bühnenanweisung abweichende Anforderungen können vom Stadtbetrieb nicht eingefordert werden. Der Stadtbetrieb wird sich aber bemühen, abweichende Anforderungen zu erfüllen, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Ansprechpartner des Stadtbetriebs abgestimmt sind.

Ergibt sich durch eine nachgereichte Bühnenanweisung ein zusätzlicher Prüfungs- und Betreuungsaufwand und kann dieser vom Stadtbetrieb noch realisiert werden, hat der Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu zahlen.

- 4.2 Der Stadtbetrieb stellt das Theater am Nutzungstag gereinigt zur Verfügung. Bei Veranstaltungen, die einen hohen Grad einer Verschmutzung zur Folge haben, sind die Kosten des zusätzlichen Reinigungsaufwandes vom Veranstalter zu tragen. Der erhöhte Reinigungsaufwand ist dem Veranstalter oder dessen Vertreter vor Ort im Verlauf der Veranstaltung durch den Ansprechpartner des Stadtbetriebes anzuzeigen und von diesem zu quittieren.

Kosten der zusätzlichen Reinigung pauschal	250,00 €
--	----------

- 4.3 Neben der Bereitstellung des Raumes bietet der Stadtbetrieb verschiedene Serviceleistungen an, die je nach Art und Umfang der Veranstaltung teilweise zwingend in Anspruch zu nehmen sind. Folgende Serviceleistungen werden angeboten:

a) Meister / Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Sofern für die Veranstaltung nach Art und Umfang ein Meister oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik entsprechend §§ 38 ff. der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung -SBauVO-) erforderlich ist, wird dieser zwingend vom Stadtbetrieb kostenpflichtig gestellt. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Einsatz notwendig ist, trifft der Stadtbetrieb auf Basis der vor Vertragsabschluss vorzulegenden, vollständig ausgefüllten Checkliste zum geplanten Veranstaltungsumfang unter Berücksichtigung der Regelungen der SBauVO. Folgende Entgelte werden hierfür erhoben:

Gestellung der Fachkraft für einen Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu einer Stunde je Veranstaltungstag	50,00 €
Gestellung der Fachkraft für einen Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu fünf Stunden je Veranstaltungstag	225,00 €
Gestellung der Fachkraft für einen Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu zehn Stunden je Veranstaltungstag	400,00 €

b) Aufsicht führende Person (AfP)

Während der Nutzungszeit ist eine Aufsicht führende Person als Ansprechpartner des Stadtbetriebs vor Ort. Die Entscheidung, in welchem Umfang ein Einsatz notwendig ist, trifft der Stadtbetrieb auf Basis der vor Vertragsabschluss vorzulegenden, vollständig ausgefüllten Checkliste zum geplanten Veranstaltungsumfang unter Berücksichtigung der Regelungen der SBauVO. Die Kosten der AfP sind in den Nutzungsentgelten der Räume enthalten.

c) sonstige Serviceleistungen

Auf Wunsch kann der Stadtbetrieb ergänzende Serviceleistungen zur Bewerbung und Abwicklung der Veranstaltung vor Ort arrangieren, sofern der Veranstalter die gewünschten Serviceleistungen in der vor Vertragsabschluss vorzulegenden Checkliste zum geplanten Veranstaltungsumfang mit angibt. Hierfür werden entsprechende Pauschalen erhoben.

Gestellung eines Beleuchters zur Einrichtung / Bedienung des Lichtstellwerks je Nutzungstag	300,00 €
Bewerbung vor Ort durch Aushang von Veranstaltungsplakaten die der Veranstalter dem Stadtbetrieb auf eigene Kosten überlässt an stadtbetriebseigenen Anschlagstellen (13 Standorte, 30 Plakate)	150,00 €
Gestellung eines gestimmten Steinway Flügels	150,00 €

Der Stadtbetrieb bewirbt die Veranstaltung auf der Internetseite des Stadttheaters Euskirchen sowie entsprechenden Angeboten von Kooperationspartnern kostenlos, sofern der Veranstalter dem Stadtbetrieb die dafür notwendigen Informationen wie Fotos und

Presstext in Dateiform rechtzeitig im Voraus hat zukommen lassen.

- 4.4 Entsprechend des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) NRW ist die Veranstaltung der örtlichen Feuerwehr anzuzeigen. Da bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, ist durch die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache zu stellen. **Die Beauftragung der Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbetrieb.** Die Entscheidung, in welchem Umfang ein Einsatz notwendig ist, trifft der Stadtbetrieb auf Basis der vor Vertragsabschluss vorzulegenden, vollständig ausgefüllten Checkliste zum geplanten Veranstaltungsumfang unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen. **Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.** Die Höhe der Kosten für die Einsatzkräfte richtet sich nach den tatsächlichen Einsatzstunden, beginnend mit dem offiziellen Einlass und endend 0,5 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung; die Kosten des Einsatzes für ein Fahrzeug wird auf zwei Stunden begrenzt. Die Gebühren werden auf der Grundlage des jeweils gültigen Kostentarifs zur Feuerwehrsatzung der Stadt Euskirchen errechnet. **Der sich hieraus ergebende Betrag wird dem Veranstalter von der Feuerwehr gesondert in Rechnung gestellt.**
- 4.5 Alle in dieser Entgeltordnung benannten Beträge verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.6 **Der sich aus den gebuchten Leistungen ergebende Gesamtbetrag** wird mit separater Rechnung angefordert und **muss spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen sein.** Anderenfalls steht dem Stadtbetrieb das Recht zu, dem Veranstalter die Nutzung des Stadttheaters ohne Regressverpflichtung zu verweigern.

5. Rechte des Veranstalters

- 5.1 Der Veranstalter bestimmt die Eintrittspreise seiner Veranstaltung.
- 5.2 Dem Veranstalter obliegt die Organisation des Vorverkaufs der Eintrittskarten. Der Stadtbetrieb bietet keinen Kartenvorverkauf an.

6. Pflichten des Veranstalters

- 6.1 Der Veranstalter hat **vor Vertragsabschluss** die Checkliste gemäß Ziffer 3.2 abzugeben, sowie 6 Wochen vor der Veranstaltung einen Ablaufplan mit genauen Vorlauf-/Ablaufzeiten und ggf. eine Bühnenanweisung vorzulegen. Auf der Grundlage der Checkliste definiert der geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik des Stadtbetriebs den Umfang des Prüfungs- und Betreuungsaufwandes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Sicherstellung erforderlicher Leistungen durch den Stadtbetrieb, wenn diese über die in der Checkliste benannten Leistungen hinausgehen und trägt die damit verbundenen Risiken. Ergibt sich durch eine nachgereichte Bühnenanweisung ein zusätzlicher Prüfungs- und Betreuungsaufwand und kann dieser vom Stadtbetrieb gemäß Ziffer 4.1 noch realisiert werden, hat der Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu zahlen.
- 6.2 Der im Vertrag angegebene Veranstalter ist für die im Theater durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und Betreiber. Der Veranstalter hat die Bestimmungen der SBauVO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Stadtbetrieb überträgt in Ausübung seines Delegationsrechts gemäß § 38 Abs. 5 SBauVO NRW folgende Pflichten auf den Veranstalter:
- a) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der

Vorschriften verantwortlich.

b) Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

c) Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

d) Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

- 6.3 Den Anweisungen der Fachkraft für Veranstaltungstechnik des Stadtbetriebs ist unbedingt Folge zu leisten. Die anwesenden Mitarbeiter des Stadtbetriebes oder von ihm beauftragte Dritte üben gegenüber dem Veranstalter und auch unmittelbar gegenüber den Besuchern und allen Dritten das Hausrecht aus.
- 6.4 Der Einsatz von offenem Feuer, hierunter fallen auch brennende Kerzen und/oder Fackeln im Bühnenbereich, ist untersagt. Spezialeffekte, z.B. Einsatz von Pyrotechnik, Nebelmaschinen und ähnlichem, sind analog der Regelungen aus Ziffer 6.1 dem Stadtbetrieb frühzeitig anzuzeigen. Es darf nur schwer entflammables Dekorationsmaterial verwendet werden. Hierüber muss ein Nachweis erbracht werden können. Die Informationen werden an die Feuerwehr weitergeleitet. Werden Informationen über zusätzliche Brandlasten erst mit dem Ablaufplan der Veranstaltung oder der Bühnenanweisung nachgereicht, gelten zur Festsetzung des Betreuungsaufwandes zunächst die Angaben der Checkliste gemäß Ziffer 3. Der Veranstalter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Sicherstellung erforderlicher Leistungen durch den Stadtbetrieb oder die Feuerwehr, wenn diese über die in der Checkliste benannten Leistungen hinausgehen und trägt die damit verbundenen Risiken. Ergibt sich durch eine nachgereichte Bühnenanweisung ein zusätzlicher Prüfungs- und Betreuungsaufwand und kann dieser vom Stadtbetrieb gemäß Ziffer 4.1 noch realisiert werden, hat der Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu zahlen.
- 6.5 Der Veranstalter ist für die bei der Veranstaltung notwendige Ton- und Lichttechnik, die über die vorhandene Saaltechnik hinausgeht, verantwortlich. Sollte eine erweiterte Licht- und/oder Tontechnik in die vorhandene Saaltechnik eingebunden werden, so sind die jeweiligen Sachstände durch den Meister für Veranstaltungstechnik gem. Ziffer 4.3 a) vor der Einbindung, nach der Einbindung und nach Abbau zu prüfen und in einem Protokoll festzuhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Vom Veranstalter zusätzlich eingebrachte Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
- 6.6 Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Stadtbetrieb auf Basis der Ablaufplanung und ggf. Bühnenanweisung aus wichtigem Grunde (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder das Gebäude und seine Einrichtungen) beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Stadtbetrieb fristlos vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.
- 6.7 Der Veranstalter hat Veranstaltungen mit Musikdarbietungen rechtzeitig zu seinen Lasten bei der GEMA -Bezirksdirektion NRW in Dortmund- anzuzeigen.
- 6.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten und Gebühren der v.g. Leistungen (Catering für die Künstler, Brandsicherheitswache, GEMA-Gebühren, eigene Ton- und Lichttechnik einschließlich des erforderlichen Personals etc.) sowie der Plakat-

druck nicht im Überlassungsentgelt des Vertrages enthalten und vom Veranstalter zu tragen sind.

Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Veranstalter für die Veranstaltungsbesucher anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Stadtbetrieb.

6.9 Der Veranstalter hat **spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung** gegenüber dem Stadtbetrieb einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der während der Veranstaltung und deren Vorbereitung im Theater anwesend sein muss. Der Ansprechpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und das Theater rechtzeitig geräumt wird.

6.10 Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Stadtbetrieb zu vertreten sind, ersatzlos abgesagt oder terminlich verlegt, verpflichtet sich der Veranstalter, dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

Der Veranstalter verpflichtet sich ferner, am Veranstaltungstag zur vorgegebenen Einlasszeit in geeigneter Weise durch vom ihm gestelltes Personal auf den Ausfall der Veranstaltung hinzuweisen.

Ausfall oder Stornierung eines vertraglich vereinbarten Termins werden seitens des Stadtbetriebes mit einem Stornoentgelt belegt.

a) Verschiebung eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat	150,00 €
b) Stornierung/Ausfall eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat bis zu 3 Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	150,00 €
c) Stornierung/Ausfall eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat innerhalb von 3 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	50% des vertraglichen Entgeltes,
d) Stornierung/Ausfall eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat weniger als 1 Monat vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	70% des vertraglichen Entgeltes

7. Übergabe / Rückgabe der Räume

7.1 Der Stadtbetrieb übergibt das Stadttheater sowie dazugehörige Flächen und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Sofern der Veranstalter zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen geltend macht, gelten die Räume als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Die verschuldensunabhängige Haftung des Stadtbetriebs auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume ist ausgeschlossen.

7.2 Der Stadtbetrieb haftet für das Versagen von Einrichtungen des Stadttheaters, für Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Während der Nutzung vom Veranstalter festgestellte Mängel sind dem Stadtbetrieb unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Der Veranstalter hat die genutzten Räume in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich zu Beginn der Mietzeit befunden haben. Die Räume sind besenrein zu verlassen.

7.4 Der Stadtbetrieb übernimmt keinerlei Haftung für zurückgelassenes Eigentum oder sonstiges Equipment des Veranstalters. Holt der Veranstalter zurückgelassenes Equipment nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der Nutzung ab, ist der Stadtbetrieb ohne weitere

Inverzugsetzung zur Beauftragung der Abholung und Einlagerung berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

8. Haftung und Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- 8.1 Ansprüche für Schäden, die der Veranstalter erleidet, oder für Schäden, die an vom Veranstalter eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypische unvorhersehbare Schäden oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- 8.2 Der Veranstalter stellt den Stadtbetrieb von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass der Veranstaltung gegen den Stadtbetrieb erhoben werden. Hiervon ausgeschlossen sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Beschäftigten und Verrichtungsgehilfen des Stadtbetriebes beruhen.
- 8.3 Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Regelungen des BGB und der Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Auf- oder Abbau beziehungsweise den Vorbereitungen und/oder Aufräumarbeiten dem Stadtbetrieb, seinen Dienstnehmern oder den Organen des Stadtbetriebs entstehen.
- 8.4 Der Veranstalter hat zur Abdeckung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung beziehungsweise eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese **spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung** dem Stadtbetrieb auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.5 Der Veranstalter tritt etwaige ihm zustehende Schadensersatzansprüche gegen Veranstaltungsteilnehmer auf Verlangen des Stadtbetriebes an diesen ab.
- 8.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

9. Rechte und Pflichten des Stadtbetriebs

- 9.1 Kommt der Veranstalter seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht termingerecht nach, kann der Stadtbetrieb vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen des Stadtbetriebs sowie der dem Stadtbetrieb entstandene Verwaltungsaufwand sind vom Veranstalter auch in diesen Fällen zu bezahlen.

a) Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat bis zu 3 Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	150,00 €
b) Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat Innerhalb von 3 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	50% des vertraglichen Entgeltes
c) Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat weniger als 1 Monat vor dem Veranstaltungsdatum	70% des vertraglichen Entgeltes

- 9.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der SBauVO NRW oder bei Nichtbeachtung der Anordnungen der Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist die Fachkraft berechtigt, eine Nutzungsuntersagung auszusprechen. Dies kann sich sowohl auf einzelne Darbietungen als auch auf die gesamte Veranstaltung beziehen. Durch eine solche Untersagung entstehen dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gegen den Stadtbetrieb.
- 9.3 Muss der Stadtbetrieb die Veranstaltung aus Gründen, die er zu vertreten hat, absagen, so werden keine Entgelte erhoben. Der Stadtbetrieb hat dem Veranstalter allenfalls die bis zum Bekanntwerden des Ausfalls der Veranstaltung tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen den Stadtbetrieb sind ausgeschlossen (z. B. hinsichtlich Entschädigung, entgangenen Gewinn).
Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund „höherer Gewalt“ nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer bzw. Mitwirkender an der Veranstaltung fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- 9.4 Der Stadtbetrieb kann unabhängig von den in den vorhergehenden Regelungen genannten Fällen aus wichtigem Grund fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die vom Veranstalter auch für andere Veranstaltungen im Theater zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind oder Tatsachen bekannt werden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters befürchten lassen
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb des Theaters oder eine Schädigung des Ansehens des Stadtbetriebs erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - der Veranstalter die ihm nach dem Vertrag und dieser Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen anderweitige Bestimmungen des Vertrages und dieser Benutzungsordnung verstößt
 - der Veranstalter über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- Der Veranstalter ist in diesen Fällen auf Verlangen des Stadtbetriebs zur sofortigen Räumung des Stadttheaters verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Stadtbetrieb berechtigt, die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.
- 9.5 Macht der Stadtbetrieb von seinem Rücktrittsrecht aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gem. Ziffer 9.4 Gebrauch, so hat der Veranstalter keinerlei Ansprüche (z. B. auf Entschädigung, evtl. entgangenen Gewinn) gegen den Stadtbetrieb. Außerdem ist der Veranstalter verpflichtet, das Stornoentgelt gemäß Ziffer 9.1.a) zu zahlen.
- 9.6 Der Stadtbetrieb ist berechtigt, weitergehende Regelungen zu treffen und die Benutzungsordnung entsprechend anzupassen, sofern dies aus rechtlichen oder praktischen Erwägungen zwingend notwendig erscheint. Veränderungen der definierten Entgelte bedürfen eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

10. Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 06.03.2015 außer Kraft.

Euskirchen, den 17.12.2015

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

Anlage : Übersicht aller festgesetzten Entgelte in Tabellenform

**Entgelte im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadttheaters Euskirchen
Stand 01.01.2016**

Bei Veranstaltungen privater und gewerblicher Anbieter für den ersten Nutzungstag	1.000,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	850,00 €
Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Verbände nicht gewerblicher Organisationen sowie für Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen*, deren Erlös außerhalb der Region Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag	500,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	425,00 €
Bei Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen* , deren Erlös in der Region Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag	350,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	300,00 €
Bei Kinderveranstaltungen (Märchen, Kindertheater und Kindertanzen), die an Vormittagen oder Nachmittagen stattfinden, bis spätestens 17.00 Uhr beginnen und für die ein Eintrittspreis von höchstens 10,00 €/Kind erhoben wird für den ersten Nutzungstag	500,00 €
dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	425,00 €
Rabatt auf das Entgelt des jeweils 1. Nutzungstages aller Veranstaltungen eines Kalenderjahres für private und gewerbliche Anbieter, die das Stadttheater Euskirchen je Kalenderjahr für mehr als 5 Veranstaltungen anmieten. Die Reduzierung des Mietbetrages wird bei der sechsten Veranstaltung des Theaters rückwirkend in Abzug gebracht. Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr wird unmittelbar unter Beachtung der Rabattierung berechnet. Die Folgetage bei mehrtägigen Nutzungen sowie die preisreduzierten Kinderveranstaltungen zählen nicht zu den Veranstaltungen, für die eine weitere Reduzierung des Entgeltes gewährt wird.	150,00 €
Kosten der zusätzlichen Reinigung pauschal	250,00 €
Gestellung der Fachkraft für einen Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu einer Stunde	50,00 €
Gestellung der Fachkraft für einen Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu fünf Stunden	225,00 €
Gestellung der Fachkraft für einen Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu zehn Stunden je Veranstaltungstag	400,00 €
Gestellung eines Beleuchters zur Einrichtung / Bedienung des Lichtstellwerks je Nutzungstag	300,00 €
Bewerbung vor Ort durch Aushang von Veranstaltungsplakaten die der Veranstalter dem Stadtbetrieb auf eigene Kosten überlässt an stadtbetriebseigenen Anschlagstellen (13 Standorte, 30 Plakate)	150,00 €
Gestellung eines gestimmten Steinway Flügels	150,00 €
a) Verschiebung eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat	150,00 €
b) Stornierung/Ausfall eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat bis zu 3 Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	150,00 €
c) Stornierung/Ausfall eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat innerhalb von 3 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	50% des vertraglichen Entgeltes,
d) Stornierung/Ausfall eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat weniger als 1 Monat vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	70% des vertraglichen Entgeltes

a) Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat bis zu 3 Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	150,00 €
b) Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat Innerhalb von 3 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsdatum	50% des vertraglichen Entgeltes
c) Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat weniger als 1 Monat vor dem Veranstaltungsdatum	70% des vertraglichen Entgeltes

Alle in dieser Entgeltordnung benannten Beträge verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgelte für die Nutzung des Theaters beinhalten die dargestellten Basisleistungen des Stadtbetriebes (Standardreinigung, Hausmeister, Betriebskosten).